Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 23. August 2019 | Jahrgang 74 / Nr. 33

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen Lebenshaltungskostenindex

Verordnung

über die Anordnung einer gesperrten Wasserfläche am 24. August 2019 in der Bregenzer Bucht aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes

§ 1

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975, in Verbindung mit § 5.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl. Nr. 93/1976 in der geltenden Fassung, werden aus Anlass der Durchführung des Bregenzer Stadtfestes am Samstag, den 24. August 2019 nachfolgende schifffahrtspolizeiliche Anordnungen erlassen.

- (1) Zum Zünden des Feuerwerks am 24. August 2019, voraussichtlich zwischen 22.15 und 23.15 Uhr, wird seeseitig zur Abschussrampe (voraussichtlich ein Kieslastschiff, welches in der Bregenzer Bucht zwischen dem Molo und dem Fischersteg in einem Abstand vom Ufer von ca. 180 bis 200 m vertäut wird) im Ausmaß von 300 m, landseitig im vorgeschriebenen Abstand gemäß Bewilligungsbescheid nach dem Pyrotechnikgesetz im Zeitraum von einer Stunde vor dem geplanten Feuerwerksbeginn bis eine Stunde nach Beendigung des Feuerwerkes eine gesperrte Wasserfläche für sämtliche Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge im Auftrag und mit Zustimmung des verantwortlichen Pyrotechnikers, festgelegt.
- (2) Die Sperrfläche (§ 1 Abs. 1) ist vom verantwortlichen Pyrotechniker unter Verwendung von mindestens zwei Booten wirksam zu überwachen. Feuerwerkskörper dürfen erst gezündet werden, wenn die Sperrfläche frei von betriebsfremden Personen und Wasserfahrzeugen ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Verwaltungsübertretung geahndet.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

27. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 20. August 2019

BESCHLÜSSE:

Der Äußerung zum Antrag des Landesvolksanwaltes gemäß Art. 139 Abs. 1 Z. 6 B-VG auf Aufhebung des Flächenwidmungsplanes Dornbirn durch den Verfassungsgerichtshof wird zugestimmt.

Dem ORF Vorarlberg (Aktion "Sicher unterwegs"), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Förderung von Projekten im Jahr 2019 im Rahmen der Tourismusstrategie 2020), der Marktgemeinde Rankweil (Lückenschluss Neubau Radroute Oberer Petzlernweg – Schweizer Straße - Kunert) und der Gemeinde Schnepfau (Radwegsicherung Landesradroute Schnepfau – Au)

werden Beiträge gewährt.

Die Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen zur stundenweise Betreuung von Kleinkindern (0 bis 3 Jahre) wird erlassen.

Dem Abschluss einer Vereinbarung mit privaten Kindergartenerhaltern für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2021/2022 über die zu gesenkten Elternbeiträgen erfolgende Betreuung von fünfjährigen Kindern sowie der Vereinbarung mit der Sozialzentrum Altach gGmbH zur Förderung des beitragsfreien Kindergartenjahres von fünfjährigen Kindern wird zugestimmt.

Für die Erstellung eines Managementplanes für den internationalen Naturpark Rätikon – Teilregion Vorarlberg wird ein Landesbeitrag gewährt.

Den Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen bei der Vorarlberger Landesbibliothek wird zugestimmt.

Die Straßenbauarbeiten für das Projekt "Bregenz, Sanierung Unfallhäufungsstelle Radweganlage, km 1,015 bis km 1,410" an der Landstraße L 202, Schweizer Straße in Bregenz werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Mag. Marco Bertschler

PrsG-110-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht – Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 26. September 2019.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

PrsG-480-2/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Bergführergesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 26. September 2019.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

PrsG-530-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 26. September 2019.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

						Mai
	2000 =	1996 =	1986 =	1976 =	1966 =	1945 =
	100	100	100	100	100	100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837
April 2018	140,2	149,2	194,6	304,3	531,0	5849
Mai 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960
Juni 2019	143,0	152,2	198,5	310,4	541,7	5966
Juli 2019 ¹⁾	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.